

## Rechtsverordnung

### über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Kandidaten-Ausbildungsverordnung – KandAusbVO)

Vom 3. Januar 2017 (ABl. 2017 S. A 17)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 24 Absatz 2 des Kandidatengesetzes Folgendes:

#### **Inhaltsübersicht**<sup>\*</sup>

I. Abschnitt	– Allgemeine Vorschriften .....	1
II. Abschnitt	– Ausbildung im Pädagogischen Vikariat .....	2
III. Abschnitt	– Ausbildung im Gemeindevikariat.....	2
IV. Abschnitt	– Ausbildung am Predigerseminar und an Einrichtungen der Landeskirche .....	3
V. Abschnitt	– Gemeinsame Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsabschnitte .....	5
VI. Abschnitt	– Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	6

## I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

### § 1

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die nach den Vorschriften des Kandidatengesetzes in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung umfassen Frauen und Männer.

### § 2

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat für die Aufgaben des Dienstes eines Pfarrers ausgebildet. Er soll die dafür erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben oder weiterentwickeln.

---

\*

nichtamtlich

### **3.1.9.2 Kandidaten-AusbildungsVO**

---

#### **§ 3**

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Pädagogisches Vikariat und
2. Gemeindevikariat.

Während dieser Ausbildungsabschnitte nehmen die Kandidaten an gemeinsamen Ausbildungskursen am Predigerseminar Wittenberg sowie an Einrichtungen der Landeskirche teil. Über die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie die Teilnahme an den gemeinsamen Ausbildungskursen kann das Landeskirchenamt Richtlinien erlassen.

(2) Die Zuweisung der Kandidaten in die einzelnen Ausbildungsabschnitte nimmt das Landeskirchenamt vor. Mit der Organisation der Ausbildung der Kandidaten in den gemeinsamen Ausbildungskursen kann das Landeskirchenamt die Leitung der jeweiligen Einrichtungen beauftragen.

(3) Es kann bei Vorliegen besonderer Umstände für einzelne Kandidaten besondere Regelungen für bestimmte Ausbildungsabschnitte treffen.

## **II. Abschnitt – Ausbildung im Pädagogischen Vikariat**

#### **§ 4**

(1) Das Pädagogische Vikariat führt in Theorie und Praxis der pädagogischen Bereiche in der Kirchengemeinde und der Schule ein.

(2) Die Ausbildung im Pädagogischen Vikariat dauert in der Regel sechs Monate. Dem pädagogischen Mentor obliegt die Fachaufsicht, dem Superintendenten die Dienstaufsicht. Der Kandidat hat am Konvent der Gemeindepädagogen im Kirchenbezirk teilzunehmen.

## **III. Abschnitt – Ausbildung im Gemeindevikariat**

#### **§ 5**

(1) Das Gemeindevikariat dient der Einübung in die pfarramtliche Praxis. Es findet unter Leitung und Verantwortung eines Mentors (Lehrpfarrers) in einer Kirchengemeinde statt.

(2) Die Ausbildung im Gemeindevikariat dauert in der Regel 24 Monate. Während des Gemeindevikariats nimmt der jeweilige Mentor die Fachaufsicht wahr. Die Dienstaufsicht führt der zuständige Superintendent.

### § 6

Der Kandidat ist an der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes zu beteiligen, insbesondere durch Wortverkündigung, Gestaltung von Gottesdiensten einschließlich Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmanden-, Jugend- und Rüstzeitenarbeit, Arbeit in Gruppen sowie Tätigkeit in der Pfarramtsverwaltung. Es soll ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich in den verschiedenen Tätigkeiten der Kirchgemeindegemeinde zu üben und in der Vikariatsgemeinde oder in einer anderen Kirchgemeinde der Region die Bereiche der Diakonie, der Ökumene und der Mission kennen zu lernen.

### § 7

Der Kandidat soll an den Sitzungen des Kirchenvorstandes und an den Mitarbeiterbesprechungen der Vikariatsgemeinde sowie am Pfarrkonvent und Veranstaltungen des Kirchenbezirkes als Gast teilnehmen.

### § 8

Der Kandidat ist mit den rechtlichen Strukturen der Landeskirche, den Verwaltungsaufgaben in der Kirchgemeinde und insbesondere dem Verantwortungsbereich des Kirchenvorstandes bekannt zu machen. Er hat an den dafür festgelegten Kursen der kirchlichen Verwaltung teilzunehmen.

## **IV. Abschnitt – Ausbildung am Predigerseminar und an Einrichtungen der Landeskirche**

### § 9

(1) Die Ausbildung am Predigerseminar sowie an Einrichtungen der Landeskirche dient der theologischen und der persönlichkeitsbezogenen Reflexion kirchlicher Praxis.

### **3.1.9.2 Kandidaten-AusbildungsVO**

---

(2) Die Ausbildung erfolgt in Ausbildungskursen während des Gemeindevikariats. Der Direktor des Predigerseminars sowie die jeweiligen Leiter der Einrichtungen der Landeskirche nehmen während der jeweiligen Ausbildungskurse die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht wahr.

(3) In den Ausbildungskursen soll der Kandidat an Fragestellungen, die auf den Dienst des Pfarrers bezogen sind, praxisbezogen, gruppen- und persönlichkeitsorientiert theologisch arbeiten. Homiletik, Liturgik und Seelsorge einschließlich praktischer Übungen, Kommunikationsfähigkeit und Leitungstätigkeit bilden Schwerpunkte. Humanwissenschaftliche Fragestellungen sollen dabei berücksichtigt werden.

(4) Der Kandidat ist zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungskursen verpflichtet.

(5) Das Predigerseminar und die Einrichtungen der Landeskirche legen mit den Kandidaten die jeweils erforderlichen Vereinbarungen über Arbeitsvorhaben fest, die diese einzeln oder in einer Gruppe mit anderen Kandidaten aufnehmen werden.

(6) In den Ausbildungskursen werden gemeinsames geistliches Leben und gemeinsame Arbeit praktiziert.

#### **§ 10**

Die Seelsorgeausbildung erfolgt im Rahmen einer sechswöchigen Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA). Die Kandidaten werden hierfür einem KSA-Kurs zugewiesen; der jeweilige Kursleiter nimmt die unmittelbare Fachaufsicht wahr. Hat ein Kandidat bereits vor Beginn des Vorbereitungsdienstes eine klinische Seelsorgeausbildung erhalten, soll ihm die Teilnahme an einem weiterführenden oder aufbauenden KSA-Kurs angeboten werden. Macht der Kandidat hiervon keinen Gebrauch, soll er eine Fortbildung auf Vorschlag des Pfarrers absolvieren.

### **V. Abschnitt – Gemeinsame Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsabschnitte**

#### **§ 11**

(1) Das Zusammenwirken der an der Ausbildung des Kandidaten Beteiligten wird in Absprachen sichergestellt. Ist keine Einigung zu erreichen, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Treten Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen dem Kandidaten und den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Personen auf, so ist für die Klärung der anstehenden Fragen das Landeskirchenamt zuständig.

#### **§ 12**

Ergeben sich in den einzelnen Ausbildungsabschnitten Zweifel, ob der Kandidat die Ausbildung fortsetzen soll oder ob die Aufnahme in den Probendienst als Pfarrer möglich ist, so setzen die für die Ausbildungsabschnitte Verantwortlichen das Landeskirchenamt hierüber in Kenntnis. Das Landeskirchenamt prüft in Fühlungnahme mit den Beteiligten die geäußerten Bedenken. Dem Kandidaten sind die bestehenden Zweifel durch das Landeskirchenamt mitzuteilen; die maßgeblichen Gründe sind ihm dabei zu eröffnen. Der Kandidat ist dazu zu hören.

#### **§ 13**

(1) Während des jeweiligen Ausbildungsabschnittes finden zwischen dem Landeskirchenamt und den Kandidaten Konsultationen statt. Das Landeskirchenamt steht in regelmäßigem Kontakt mit den jeweiligen Mentoren und Studienleitern.

(2) In jedem Ausbildungsabschnitt findet ein Auswertungsgespräch zwischen dem Mentor bzw. den Studienleitern und dem Kandidaten statt.

(3) In je einem schriftlichen Bericht des Mentors und des Kandidaten soll der Verlauf des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sowie die Entwicklung des Kandidaten beschrieben werden. Die Studienleiter haben außerdem eine Beurteilung des Kandidaten über die Befähigung zum pfarramtlichen Dienst abzugeben. Die Beurteilung soll insbesondere darüber Auskunft geben, welche besonderen Stärken, Schwächen oder Einschränkungen hervorgetreten sind.

### **3.1.9.2 Kandidaten-AusbildungsVO**

---

#### **§ 14**

Während des Vorbereitungsdienstes ist eine Teilnahme an Tagungen, Kursen etc. nur möglich, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang des jeweiligen Ausbildungsabschnittes steht.

### **VI. Abschnitt – Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

#### **§ 15**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin vom 18. März 2003 (ABl. S. A 63) außer Kraft. Für die am 31. August 2016 bestehenden Vorbereitungsdienstverhältnisse ist die Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin vom 18. März 2003 anzuwenden.